

Der gemeinsame Tatplan der Mittäter*

Von Prof. Dr. Ingeborg Puppe, Bonn

I. Einleitung

Die Mittäterschaft zeichnet sich dadurch aus, dass der Tatbeitrag des anderen Beteiligten nicht nur als Kausalfaktor in den Zurechnungszusammenhang aufgenommen wird, sondern dem Mittäter als sein eigenes Unrecht wie eigenes Handeln zugerechnet wird. Das hat man früher damit zu erklären versucht, dass die Mittäter im Verhältnis zueinander mittelbare Täter seien.¹ Die Erklärung passt zu der Rechtsfolge der Mittäterschaft, aber nicht zu ihrem Tatbestand und wird deshalb heute allgemein abgelehnt.² Der Mittäter ist weit davon entfernt, seinen Komplizen wie ein Werkzeug zu beherrschen. Er ist vielmehr für das Gelingen seiner eigenen Tat darauf angewiesen, dass dieser freiwillig und im vollen Bewusstsein der Bedeutung seiner Entscheidung seinen vorgesehenen Beitrag zu dem gemeinsamen Tatplan leistet. Und doch wird der Mittäter genauso behandelt, als beherrsche er seinen Komplizen wie ein Werkzeug, indem ihm die Handlung des Komplizen wie eine eigene Handlung als sein eigenes Unrecht zugerechnet wird. Das zeigt, wie rechtfertigungsbedürftig die Zurechnungsfigur der Mittäterschaft ist.

In ihrer Anwendung ist aber die Figur der Mittäterschaft sehr bequem, indem sie den Richter der Lösung manches praktischen und sogar manches theoretischen Problems enthebt. Steht die Mittäterschaft der Beteiligten einmal fest, so ist das Gericht der Notwendigkeit enthoben, im einzelnen festzustellen, wer welchen Tatbeitrag geleistet hat und wie er für den Erfolg kausal geworden ist, denn jedem wird ja der Beitrag des anderen wie eigenes Handeln zugerechnet. Neuerdings wird die Figur der Mittäterschaft sogar dazu verwendet, die Kausalität der einzelnen Beteiligten erst zu begründen, indem zunächst festgestellt wird, dass sie Mittäter sind, um dann die Kausalität ihrer Tatbeiträge gemeinsam zu prüfen, also gar nicht mehr zwischen einzelnen Tatbeiträgen zu unterscheiden. Auf diese Weise hat der BGH begründet, dass alle Mitglieder eines Gremiums, die für einen rechtswidrigen Beschluss gestimmt haben, eine notwendige Bedingung für dessen Eintritt gesetzt haben, auch wenn jede einzelne Stimmabgabe hinweggedacht werden könnte, ohne dass der Abstimmungserfolg entfele, weil die Mehrheit der anderen ausgereicht hätte. Es wurden eben alle Beteiligten gemeinsam

auf Kausalität hin geprüft um dann festzustellen, dass alle Stimmabgaben zusammen eine notwendige Bedingung für die Fassung des Beschlusses bildeten.³ Dieses Vorgehen hat in der Literatur viel Zustimmung erfahren⁴ und es wurde sogar die Konstruktion einer fahrlässigen Mittäterschaft gefordert, um dieses Kausalitätsproblem auch bei Fahrlässigkeitsdelikten lösen zu können.⁵

So erklärt es sich vielleicht, dass die Anforderungen an die Mittäterschaft immer mehr ausgedünnt wurden. Ausgehend von der Möglichkeit, dass der Tatplan nicht nur *expressis verbis*, sondern auch durch *konkludentes Handeln* verabredet werden kann, wird eine solche Verabredung im Notfall auch nachträglich konstruiert. Einen Höhepunkt dieser Entwicklung stellt wohl die Entscheidung BGHSt 37, 289 dar. Das einzige, was dem „Mittäter“ nachgewiesen werden konnte war, dass er sich lange vor der Tat von seinem Komplizen eine Schusswaffe und auch Geld hat aushändigen lassen und dass er zufällig am Tatort anwesend war, was er nicht voraussehen und daher auch nicht verhindern konnte. Auf dieser Tatsachengrundlage wurden ihm die tödlichen Schüsse des Komplizen auf die sie anhaltenden Polizisten als eigenes mittäterschaftliches Handeln zugerechnet. Irgendein kommunikativer Vorgang, bei dem der Angeklagte dem Ansinnen des anderen zugestimmt hätte, sich notfalls durch tödliche Schüsse auf die Polizisten einer Festnahme zu entziehen, hat das Tatgericht nicht feststellen können. Trotzdem hielt der BGH eine solche Verabredung, mindestens durch *konkludentes Handeln*, für hinreichend nachgewiesen. Der Tatbeitrag des „Mittäters“, wurde darin gesehen, dass er durch seine Anwesenheit am Tatort den Handlungswillen seines Komplizen bestärkt habe.

Noch weiter in der Ausdünnung der Anforderungen an den gemeinsamen Tatplan geht das Institut der sog. sukzessiven Mittäterschaft. Nach der Rechtsprechung zur sog. sukzessiven Mittäterschaft kann dem sich nachträglich in das Tatgeschehen einschaltenden Tatbeteiligten das bereits geschehene Handeln anderer Komplizen als eigenes Handeln zugerechnet werden, weil und insofern er es ausnutzt und nachträglich billigt.⁶ In der Literatur wird die Konstruktion der sukzessiven Mittäterschaft zu Recht allgemein abgelehnt.⁷

* Der Beitrag wurde erstmals veröffentlicht in: Courakis (Hrsg.), Die Strafrechtswissenschaften im 21. Jahrhundert, Festschrift für Professor Dr. Dionysios Spinellis, 2001, S. 911.

¹ RGSt 58, 279; 63, 101 (103); 66, 236 (240); 71, 23 (24); Kohlrausch-Lange, Strafgesetzbuch, 1961, vor § 47 I. 5. C., S. 163; Sax, ZStW 69 (1957), 412 (434 ff.).

² Jakobs, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, 21/40; Busch, in: Jähnke/Laufhütte/Odersky (Hrsg.), Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch Großkommentar, 9. Auflage 1974, § 47 Rn. 29; Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, 7. Aufl. 2000, S. 276; Cramer/Heine, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2006, § 25 Rn. 62; Welzel, ZStW 58 (1939), 491 (550).

³ BGHSt 37, 106 (126 ff.).

⁴ Hilgendorf, Strafrechtliche Produzentenhaftung in der „Risikogesellschaft“, 1993, S. 125 f.; ders., NStZ 1994, 561 (563); Dencker, Kausalität und Gesamttat, 1996, S. 120 ff.; Ransiek, Unternehmensstrafrecht, 1996, S. 59 ff.; Kuhlen, NStZ 1990, 566 (570); Brammsen, Jura 1991, 533 (537); Beulke/Bachmann, JuS 1992, 737 (743 ff.); Otto, WiB 1995, 929 (934).

⁵ Ransiek (Fn. 4), S. 67 ff.; Dencker (Fn. 4), S. 174 ff.; vgl. dazu Roxin (Fn. 2), S. 695.

⁶ BGHSt 2, 344 (346); BGH NStZ 1997, 272; 1998, 565; BGH GA 1986, 229.

⁷ Cramer/Heine (Fn. 2), § 25 Rn. 91; Jakobs (Fn. 2), 21/60; Stratenwerth/Kuhlen, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl.

Diese Beispiele mögen genügen, um darzutun, dass es an der Zeit ist, die Anforderungen an die Zurechnungsform der Mittäterschaft nachdrücklich anzumahnen und, wenn möglich, auch zu präzisieren.

II. Mittäterschaft als gegenseitige Anstiftung

Wenn es eine Rechtfertigung dafür gibt, dass der Mittäter für das Handeln seines Tatgenossen voll verantwortlich gemacht und nach dem gleichen Strafraumen bestraft wird, der für eigenhändige Tatausführung gilt, so besteht sie darin, dass Mittäter im Verhältnis zueinander gewiss nicht mittelbare Täter, wohl aber Anstifter sind. Die Anstiftung ist ja nach dem deutschen StGB mit dem gleichen Strafraumen wie die Täterschaft bedroht. Der Satz, Mittäter sind sich gegenseitig Anstifter, ist allerdings nur dann richtig, wenn man den Begriff der Anstiftung anders auffasst, als es die herrschende Lehre in Deutschland derzeit tut. Nach dieser Lehre ist Anstifter derjenige, der die erste Anregung zur Tat gibt.⁸ Die Relation der Anstiftung ist also asymmetrisch. Von zwei Personen, kann nur einer der Anstifter des anderen sein, nicht aber gleichzeitig umgekehrt. Nicht angestiftet werden kann der sog. *omnimodo facturus*, d.h. derjenige, der bereits einen Tatvorsatz gefasst hat, es sei denn, er lässt ihn vor Beginn der Tatausführung wieder fallen.⁹ Dass er der erste ist, der eine Anregung zu der später ausgeführten Tat gegeben hat, soll der hinreichende Grund dafür sein, dass der Anstifter nach dem gleichen Strafraumen bestraft wird wie der Täter.¹⁰

Diese Lehre befriedigt aus mehreren Gründen nicht. Zunächst ist die Beziehung zwischen Anstifter und Tatausführung, die sie angibt, logisch sehr schwach. Man spricht zwar von Verursachung des Tatentschlusses, kann aber den allgemeinen Begriff der Verursachung auf die Anstiftung gar nicht anwenden. Denn dieser Begriff setzt allgemeine Kausalgesetze voraus, die Ursache und Folge miteinander zwingend verknüpfen.¹¹ Der Anstifter zwingt aber den Täter nicht zur

Ausführung der Tat, sonst wäre er mittelbarer Täter. Allgemeine Kausalgesetze, wonach eine bestimmte Anstifterhandlung dazu führen muss, dass der Täter die Tat ausführt, kennen wir nicht und wir sind auch nicht berechtigt, sie vorauszusetzen, abgesehen davon, dass eine solche Voraussetzung dem Freiheitspostulat widersprechen würde. Wir können also die Beziehung zwischen Anstifter und Täter, die man als Verursachung oder Hervorrufen des Tatentschlusses bezeichnet, nur dahin beschreiben, dass der Anstifter den Täter auf den Gedanken gebracht hat, die Tat zu begehen, es aber in sein Belieben gestellt hat, dies zu tun oder zu lassen. Der so beschriebene Tatbeitrag des Anstifters ist geringer als der eines kausalen Gehilfen bei der Tatausführung.¹²

Auch die Vorstellung vom Angestifteten als *omnimodo facturus* ist weder mit dem Freiheitspostulat vereinbar noch mit unseren ureigensten psychischen Erfahrungen darüber, wie wir einander beeinflussen und wie wir uns selbst zu einer Tat entschließen. Der *omnimodo facturus* soll eine Person sein, die einen Tatentschluss gefasst hat, lange bevor sie die Tat begeht, dergestalt, dass dieser Entschluss gewissermaßen als psychischer Dauerzustand in dieser Person vorhanden ist, aus dem dann die Tat ohne weiteren Entschluss hervorgeht. In Wahrheit gibt es eine solche Entschlossenheit als Dauerzustand allenfalls in bezug auf belanglose Vorhaben, die keine Entscheidung und erst recht keine Überwindung erfordern. Und auch bei solchen ist die Vorstellung von einem lange vor der Tat gefassten und als Besitz festgehaltenen Verhaltensentschluss genau genommen verfehlt. Wenn ich mir am Sonnabend Abend vornehme, am Sonntag lange zu schlafen, so weiß ich selbst nicht, ob ich diesen „Vorsatz“ wirklich ausführen werde oder ob mich am Sonntag früh angesichts des schönen Wetters plötzlich die Lust auf eine Wanderung überkommt. Erst recht gilt das für Pläne, zu deren Ausführung eine gewisse Überwindung erforderlich ist. Ob ein Täter wirklich fähig ist, eine bestimmte Straftat zu begehen, stellt sich erst heraus, wenn er sie begeht. Der Tatvorsatz konstituiert sich in und mit der Tat.¹³

Auf diesen Gedanken beruht die Unterscheidung zwischen strafrechtlich irrelevanter Vorbereitung und strafrechtlich relevantem Versuch. Der Vorsatz muss, wie *Bockelmann* so plastisch formuliert hat, die „Feuerprobe der kritischen Situation“ bestehen, um strafrechtlich relevanter Vorsatz zu sein.¹⁴ Mit dieser Unterscheidung von strafrechtlich relevanter Ausführung und strafrechtlich irrelevanter Vorbereitung ist die Vorstellung von einem *omnimodo facturus*, der den Tatvorsatz lange vor der Tatausführung gefasst hat und ihn gewissermaßen mit sich herumträgt, unvereinbar. Der Erfolg der Anstiftung kann also nicht darin bestehen, dass der Anstifter den Täter zu einem solchen *omnimodo facturus* gemacht hat, sondern allein darin, dass er ihn zum Täter ge-

2004, § 12 Rn. 88 f.; *Rudolphi*, in: Kaufmann (Hrsg.), Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dez. 1978, 1979, S. 377 f.; *Roxin* (Fn. 2), S. 693.

⁸ *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 25. Aufl. 2004, § 26 Rn. 2; *Tröndle/Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 53. Aufl. 2006, § 26 Rn. 2; *Freund*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1998, § 10 Rn. 114; *Jescheck/Weigend*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 64 II. 2) c); *Weber*, in: Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2003, § 30 Rn. 31.

⁹ *Samson*, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 6. Aufl., 24. Lieferung, Stand: März 1995, § 26 Rn. 3; *Lackner/Kühl* (Fn. 8), § 26 Rn. 2a; *Weber* (Fn. 8), § 30 Rn. 31; *Stratenwerth/Kuhlen* (Fn. 7), § 12 Rn. 144.

¹⁰ Prot. V, 1828 f. (91. Sitzung des Rechtsausschusses, Sonderausschuss zur Strafrechtsreform, der sich mit dieser Begründung gegen eine fakultative Strafmilderung aussprach); vgl. auch BT Drs. V, 4095, 13 (2. schriftliche Bericht des Sonderausschusses zur Strafrechtsreform).

¹¹ *Engisch*, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, 1931, S. 77 ff.; *Puppe*, in: Kindhäuser/Neu-

mann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2005, Bd. 1, vor § 13 Rn. 80 ff.; *dies.*, GA 1984, 101, 107 ff.; *Hilgendorf*, GA 1995, 515, 525 ff.

¹² *Puppe*, GA 1984, 101 (107 f.); *Jakobs* (Fn. 2) 22/22.

¹³ *Puppe* (Fn. 11), § 15 Rn. 100; *dies.*, GA 1984, 101 (117).

¹⁴ *Bockelmann*, JZ 1954, 468 (473) = Strafrechtliche Untersuchungen, 1957, S. 146.

macht hat, indem er genau denjenigen Tatvorsatz hervorgerufen hat, der sich in der Tat, also auch erst im Moment der Tat konstituiert und zugleich realisiert. Kommt es aber auf diesen Moment der Tat an und nicht darauf, wer zuerst angefangen hat, von der Tat zu sprechen oder daran zu denken, so ist es möglich, dass mehrere Tatbeteiligte sich gegenseitig anstiften. Dies geschieht genau dann, wenn jeder dem anderen einen maßgeblichen Grund gibt, die Tat zu begehen, der ihn im Moment der Tatausführung motiviert.¹⁵ Eben dies geschieht unter Mittätern, die gemeinsam einen deliktischen Tatplan ausführen. Jeder von ihnen wird in dem Moment der Tatausführung auch dadurch motiviert, dass er den anderen seinen Tatbeitrag zugesagt hat. Dies allein ist die Grundlage dafür, dass jedem der Beitrag des anderen nicht nur als zufälliger Kausalfaktor, sondern als eigenes von ihm mitzuverantwortendes Unrecht zugerechnet werden kann. Mittäterschaft ist gegenseitige Anstiftung plus gleichberechtigte Teilhabe an der Tatausführung.¹⁶

Es soll nicht verschwiegen werden, dass die Konzeption der Anstiftung, die dieser Rechtfertigung der gegenseitigen Tatzurechnung bei der Mittäterschaft zugrunde liegt, in der deutschen Strafrechtsdogmatik auf wenig Akzeptanz gestoßen ist.¹⁷ Aber es wurde nicht viel mehr dagegen eingewandt, als dass sie den Begriff der Anstiftung zu eng fasse und ihn zu nah an die Täterschaft heranzuführe.¹⁸ Dabei sollte es doch die Aufgabe der Lehre von der Anstiftung sein, sie so nah an die Täterschaft heranzuführen, dass die Gleichheit des Strafrahmens einigermaßen gerechtfertigt ist. Eine Unrechtsdifferenz bleibt trotzdem noch erhalten, weil der Anstifter im Gegensatz zum Täter, auch zum Mittäter, an der Tatausführung selbst nicht teilnimmt und deshalb auch den strafrechtlich maßgeblichen Tatvorsatz nicht selbst fasst, weil und insofern er die strafrechtlich maßgebliche Entscheidung über das Ob und Wie der Tat den Tatausführenden überlässt.

Aus der Erklärung der Zurechnungsform der Mittäterschaft als gegenseitige Anstiftung folgt, dass der gemeinsame Tatplan für die Mittäterschaft unverzichtbar ist. Er kann nicht durch einen einseitigen Einpassungswillen ersetzt werden, der den anderen Mittäter nicht beeinflusst.¹⁹ Ein solcher Einpassungswille ist charakteristisch für den Gehilfen, der sich in seinem Tun ebenso wie in seinem Denken dem fremden Tatplan unterordnet und die Entscheidung über dessen Ausführung ausschließlich einem anderen überlässt. Um das

Beispiel von *Jakobs*²⁰ aufzugreifen: Wer in der Erwartung, dass ein anderer ein Opfer im Schlaf erschlagen will, dessen Haustür öffnet, das Opfer mit einem Schlafmittel betäubt und dem Täter auch noch ein Schlagwerkzeug bereitlegt, das dieser denn auch prompt benutzt, ohne von all dem Beistand zu wissen, überlässt letztlich die Entscheidung über die Ausführung der Tat dem von ihm unbeeinflussten Willen des anderen. Deshalb kann ihm die Entscheidung und die Tatausführung des anderen nur in dem schwächeren Sinne zugerechnet werden, in dem dies bei der Gehilfenschaft geschieht.²¹

III. Der Inhalt des gemeinsamen Tatplans

In dem gemeinsamen Tatplan, der den Täter zur Tatausführung motiviert, stimmen Anstiftung und Mittäterschaft überein. Was die Mittäterschaft darüber hinaus auszeichnet, ist die gemeinsame Tatausführung. Sie erhöht im Vergleich zur Anstiftung die Entscheidungsmacht des einzelnen Mittäters über das Ob und Wie der Tat. Sie erhöht im Vergleich zur Alleintäterschaft nicht nur das energetische, sondern auch das kybernetische Potential der Tatausführung. Mehrere Mittäter können nicht nur physisch gemeinsam mehr ausrichten und leichter auftretende physische Tathindernisse überwinden, sie können sich auch leichter und wirkungsvoller veränderten Tatsituationen anpassen. Der Inhalt des Tatplans muss nicht nur irgendein gemeinsames Ziel enthalten, dieses muss vielmehr ein deliktisches Ziel sein, auf das hin die Zusammenarbeit der Tatgenossen koordiniert ist. Es genügt für Mittäterschaft also nicht, wenn mehrere Genossen sich ein gemeinsames außerdeltisches Ziel setzen, zu dessen Erreichung jeder für sich deliktische Mittel einsetzen will. Wenn eine Gruppe junger Freunde miteinander verabredet, dass jeder für sich so viel Geld durch Diebstähle beschaffen soll, wie für ein gemeinsames Projekt, beispielsweise eine gemeinsame Reise erforderlich ist, so sind sie zwar gegenseitige Anstifter, aber niemand wird dadurch Mittäter der von dem anderen begangenen Diebstähle.

Das Erfordernis des gemeinsamen deliktischen Ziels scheint auf den ersten Blick nur auf solche Taten zu passen, bei denen die Vorsatzform der Absicht gegeben ist. Das ist indessen nicht richtig. Auch die anderen Vorsatzformen, der sog. *dolus directus* 2. Grades und der *dolus eventualis* sind durch ein Ziel definiert, mit dessen Erreichung der strafrechtlich relevante Erfolg entweder notwendig oder doch wahrscheinlich verknüpft ist und um dessentwillen er von den Tätern in Kauf genommen wird. Im klassischen Lederriemen-Fall²² hatten die Täter das gemeinsame Ziel, das Opfer ihres Raubes mit vereinten Kräften durch Drosseln mit einem Lederriemen bewusstlos zu machen. Mit der Erreichung dieses Ziels war die Gefahr der Tötung dergestalt untrennbar ver-

¹⁵ Puppe, GA 1984, 101, 113; *Jakobs* (Fn. 2) 22/22.

¹⁶ Puppe, GA 1984, 101, 111 f.

¹⁷ *Jescheck/Weigend* (Fn. 8), § 64 III. 2. a) Fn. 11; *Roxin*, in: *Jähnke/Laufhütte/Odersky* (Hrsg.), *Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch Großkommentar*, 11. Auflage 1993, § 26 Rn. 11 ff.; *Maurach/Zipf*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Tb. 2, 7. Aufl. 1989, § 51 Rn. 3; *Wessels/Beulke*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 36. Aufl. 2006, Rn. 568.

¹⁸ *Cramer/Heine* (Fn. 2), § 26 Rn. 4; *Schulz*, *JuS* 1986, 939 ff.

¹⁹ So aber *Jakobs* (Fn. 2), 21/43; *Lesch*, *Probleme der sukzessiven Beihilfe*, 1992, S. 271 ff., 288 ff.; *ders.*, *ZStW* 105 (1993), 271, 291 f.; *Derksen*, *GA* 1993, 163, 169 ff.

²⁰ *Jakobs* (Fn. 2) 21/112.

²¹ Wie hier: *Roxin* (Fn. 2), S. 686 f.; *Köhler*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 1997, S. 516 Anm. 71; *Küpper*, *ZStW* 105 (1993), 295 (301); *ders.*, *GA* 1998, 519 (526); *Renzikowski*, *Restriktiver Täterbegriff und fahrlässige Beteiligung*, 1997, S. 102.

²² *BGHSt* 7, 363.

knüpft, dass das Anstreben dieses Ziels in Erkenntnis dieser Todesgefahr den *dolus eventualis* begründet. Dadurch ist dieses Ziel als deliktisches definiert.

Danach ist es begrifflich möglich, auch eine fahrlässige Mittäterschaft zu definieren. Denn jede Fahrlässigkeit ist mit einem Handlungsprojekt verknüpft, bei dessen Ausführung den Täter die Sorgfaltspflicht trifft, die er dann verletzt. Wird dieses Handlungsprojekt von mehreren gemeinsam ausgeführt, so kann man eine fahrlässige Mittäterschaft konstruieren und diese von fahrlässiger Anstiftung, fahrlässiger mittelbarer Täterschaft und fahrlässiger Beihilfe begrifflich unterscheiden. *Jakobs* führt dies an dem folgenden Beispiel vor: Es wird ein Brett aus einem Fenster geworfen, ohne dass die Tatbeteiligten Vorkehrungen dagegen treffen, dass dieses Brett einen unter dem Fenster vorbeigehenden Passanten trifft, was denn auch geschieht. Fahrlässige mittelbare Täterschaft liegt vor, wenn einer der Beteiligten den anderen durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben dazu zwingt, das Brett aus dem Fenster zu werfen. Mittäterschaft liegt vor, wenn beide gemeinsam das Brett aufheben und durch das Fenster werfen. Fahrlässige Gehilfenschaft liegt vor, wenn der eine das Fenster öffnet, damit der andere das Brett herauswerfen kann.²³

Diese Unterscheidung wäre zu treffen, wenn es einen Straftatbestand gäbe, der die vorsätzliche Verletzung der Sorgfaltspflicht zum Inhalt hat. In unserem Beispiel würde er lauten, wer einen schweren Gegenstand aus einem Fenster wirft, unter dem Menschen vorbeigehen, wird bestraft. Aber dies wäre nicht das Delikt der fahrlässigen Tötung oder der fahrlässigen Körperverletzung. In Bezug auf die Herbeiführung dieses deliktischen Erfolges verliert der Unterschied zwischen den verschiedenen Graden der Beteiligung an der Sorgfaltspflichtverletzung seine Bedeutung. Solange keiner der Beteiligten bewusst eine so große Gefahr für den Erfolgseintritt setzt, dass er ihm als von ihm beherrschtes Werk und damit als vorsätzlich verursacht zugerechnet werden kann, übt keiner der Beteiligten eine maßgebliche Herrschaft über Eintritt und Ausbleiben des Erfolges aus, unabhängig davon, wie hoch sein äußerer Anteil an der Verletzung der Sorgfaltspflicht ist.²⁴

Symptomatisch dafür ist, dass diejenigen Autoren, die für eine Unterscheidung zwischen strafbarer Täterschaft und strafbarer Anstiftung bzw. Beihilfe auch beim Fahrlässigkeitsdelikt plädieren, nur zu einer sehr kruden und äußerlichen Differenzierung zwischen den Beteiligungsformen bei der Fahrlässigkeit gelangen, nämlich zu der zwischen Vordermann und Hintermann. Sind mehrere an dem Kausalverlauf beteiligt, der zu einem deliktischen Erfolg führt und haben alle ihre Sorgfaltspflichten in Bezug auf diesen Erfolg verletzt, so soll nur derjenige Täter sein, der als Vordermann die letzte Ursache des Erfolges gesetzt hat, die anderen, die sog. Hintermänner, sind nur Anstifter oder Gehilfen zu des-

sen Fahrlässigkeitstat, also nicht strafbar.²⁵ Das wird mit einem sog. Selbstverantwortungsprinzip begründet, wonach jeder nur für die Folgen seines eigenen Handelns verantwortlich ist. Würde man auch dem Hintermann den von ihm mitverursachten Erfolg zurechnen, so würde dies darauf hinauslaufen, ihm das Verhalten des Vordermanns als sein eigenes Unrecht zuzurechnen, für das er aber nach dem sog. Prinzip der Selbstverantwortung eben nicht verantwortlich sei.²⁶

Dieser Vorwurf gegen die herrschende Lehre, die bei der Fahrlässigkeit nicht zwischen Vordermann und Hintermann unterscheidet, sondern beide gleichermaßen für den Erfolg verantwortlich macht, trifft nicht zu. Dem Hintermann wird nicht das Verhalten des Vordermanns als sein eigenes Unrecht zugerechnet, wie dies bei den Täter- und Teilnahmeformen des Vorsatzdelikts geschieht. Das Verhalten des Vordermanns spielt für die Zurechnung des Erfolges zum Verhalten des Hintermanns keine andere Rolle, als jeder natürliche Kausalfaktor. Es begründet die Zurechnung nur insofern, als es Voraussetzung dafür ist, dass der Erfolg eintritt, also nur insofern, als auch jeder natürliche Kausalfaktor die Zurechnung des Erfolges begründet.²⁷ Bisher hat noch niemand daran Anstoß genommen, dass die Zurechnung des Erfolges, insbesondere bei der Fahrlässigkeit, auch von unbeherrschbaren zufälligen natürlichen Kausalfaktoren abhängig gemacht wird. Ein solcher ist auch das mehr oder weniger zufällige Verhalten des Vordermanns.

Es ist eine alte Erkenntnis der klassischen Verbrechenslehre, dass für das Fahrlässigkeitsdelikt der Einheitstäterbegriff gilt. Sie wird damit begründet, dass die Unterscheidungen zwischen Täterschaft und Beihilfe, die für das Vorsatzdelikt vorgeschlagen werden, beim Fahrlässigkeitsdelikt keinen Sinn haben. Das gilt sowohl für die Unterscheidung nach der Tatherrschaftslehre als auch für die sog. *animus*-Theorie. Diese alte Erkenntnis sollte nicht allzu leichtfertig über Bord geworfen werden. Es bleibt also dabei, dass der Inhalt des gemeinsamen Tatplans ein deliktisches Ziel im oben bestimmten Sinne sein muss, also ein Ziel, das den Vorsatz zur Verwirklichung eines Tatbestandes begründet, sei es direkt als deliktische Absicht, sei es indirekt als Wissentlichkeit oder Eventualvorsatz.

IV. Praktische Konsequenzen des Erfordernisses eines gemeinsamen Tatplans

Die Rechtsprechung hat zwar theoretisch am Erfordernis eines gemeinsamen Tatplans der Mittäter stets festgehalten, hat dieses Erfordernis aber mit Hilfe der Figur der konkl-

²³ *Jakobs* (Fn. 2), 21/112.

²⁴ *Puppe* (Fn. 11), vor § 13 Rn. 196 ff.; a.A.: *Roxin* (Fn. 2), S. 695.

²⁵ *Lenckner/Eisele*, in: Schönke/Schröder (Fn. 2), vor § 13 Rn. 101; *Cramer/Heine* (Fn. 2), § 15 Rn. 148; *Schumann*, Strafrechtliches Handlungsunrecht und das Prinzip der Selbstverantwortung des Anderen, 1986, S. 42 ff.; *Diel*, Das Regreßverbot als allgemeine Tatbestandsgrenze im Strafrecht, 1997, S. 315 ff.

²⁶ *Lenckner*, in: Bockelmann (Hrsg.), Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag, 1969, S. 490 (504); *Schumann* (Fn. 25), S. 69 ff.; *Walther*, Eigenverantwortlichkeit und strafrechtliche Zurechnung, 1991, S. 79 ff.

²⁷ *Puppe* (Fn. 11), vor § 13 Rn. 178 ff.

denten Tatverabredung manchmal bis zur Unkenntlichkeit verdünnt. Ein krasses Beispiel dafür haben wir oben bereits kennengelernt.²⁸ Weniger krass, aber ebenfalls bedenklich sind diejenigen Fälle, in denen Mittäterschaft angenommen wird, weil mehrere Personen spontan zusammengewirkt haben, indem sie beispielsweise gleichzeitig auf ein Opfer eingeschlagen haben.²⁹ Solches spontanes Zusammenwirken ist kein hinreichender Grund, dem einen Beteiligten die Handlungen des anderen als sein eigenes Unrecht zuzurechnen. Bei der gemeinschaftlichen Körperverletzung leuchtet eine solche Zurechnung deshalb ein, weil jeder Beteiligte nolens volens dem anderen dadurch hilft, dass er die Abwehrkraft des Opfers ablenkt und schwächt. Er ist also jedenfalls als Gehilfe auch für die Handlungen des anderen Körperverletzers mitverantwortlich, nicht aber als Mittäter. Außerdem ist es die Aufgabe des § 224 StGB als Gefährdungsdelikt, dieser spezifischen Situation der gemeinsamen Körperverletzung gerecht zu werden. Das Problem stellt sich reiner dar, wenn man es anhand eines anderen Tatbestandes erläutert. Wenn mehrere Rowdys spontan und ohne vorherige Verabredung damit beginnen, eine Wand mit Farbe zu besprühen, so ist kein hinreichender Grund vorhanden, dem einen auch die Sachbeschädigung des anderen als Mittäter zuzurechnen. Wenn sie um die Wette mit Steinen nach einem Fenster oder einer Straßenlaterne werfen, so gilt das gleiche. Keiner der Beteiligten hat sich dem anderen gegenüber zu einer Tatausführung verpflichtet, keiner kann das Verhalten des anderen vorausberechnen, keiner weiß, wie weit der andere gehen wird. Dass dann alle Beteiligten nur wegen Versuchs und nicht wegen vollendeter Sachbeschädigung bestraft werden können, wenn nicht festgestellt werden kann, wer die Straßenlaterne mit seinem Stein getroffen und zerschlagen hat, ist eine Konsequenz des Zweifelsgrundsatzes. Die Rechtsfigur der Mittäterschaft ist nicht dazu da, Beweisprobleme zu beseitigen oder Kausalitätsprobleme zu lösen.

Die Mittäterschaft erfordert also die Feststellung eines Kommunikationsvorgangs, durch den der gemeinsame Tatplan gefasst und begrenzt wird. Dies gilt auch und gerade für die konkludente Tatverabredung. Auch diese muss ein Kommunikationsvorgang sein, nur dass sich die Beteiligten dabei nicht der Worte der Umgangssprache bedienen, sondern anderer Zeichen, um ihre Übereinstimmung herzustellen und zum Ausdruck zu bringen. Das konkludente Verhalten muss also genau bestimmt und präzise als Ausdruck eines bestimmten Tatplans interpretiert werden, zu dessen Einhaltung sich jeder Mittäter durch dieses konkludente Verhalten den anderen gegenüber verpflichtet. Um zu demonstrieren, wohin man gelangt, wenn man auf dieses Erfordernis eines bestimmten und nachgewiesenen Kommunikationsprozesses verzichtet, genügt es, eine Passage aus dem oben genannten Urteil des BGH zu zitieren:

„Der zur Mittäterschaft erforderliche gemeinschaftliche Tatentschluss kann durch ausdrückliche oder auch durch konkludente Handlungen gefasst werden. Zwar konnte das

Schwurgericht eine wörtliche Verständigung zwischen dem Angeklagten und D., im Falle einer drohenden Festnahme Schußwaffen einzusetzen, nicht feststellen. Die im Urteil mitgeteilten Umstände – das gezielte Anwerben des Angeklagten durch D. zur Durchführung von D. geplanter (anderer) schwerer Straftaten mit einem „fast kriegsmäßig ausgestatteten“ PKW, die Bewaffnung des Angeklagten, die Schenkung von 20 000 DM und seine besondere, mit D. gleichberechtigte Stellung in der Gruppe – tragen aber die Annahme des Tatrichters, daß zumindest ein konkludent vereinbarter gemeinschaftlicher Tatplan vorhanden war, der hier angesichts der von beiden bemerkten Observation konkretisiert wurde. Der Angeklagte hat in diesem Augenblick deutlich gemacht, daß er an der Verständigung, zum eigenen Schutz und zum Schutz des jeweils anderen zu schießen, festhalten wollte. D. hat sich auch im Rahmen dieser Verständigung gehalten. Daß er als erster schoß, war eine Konkretisierung des gemeinschaftlichen Entschlusses, die sich noch im Rahmen der erzielten Verständigung hielt. Die Annahme des Tatrichters, daß die Gegenwart des Angeklagten bei und unmittelbar vor diesem Tatgeschehen diesem den notwendigen Anteil an der Tatherrschaft gab, ist rechtlich nicht zu beanstanden.“³⁰

Das Tatgericht hat also nicht nur keinen Vorgang der ausdrücklichen Verständigung über einen gemeinsamen Tatplan, sondern auch keine konkludente Verständigung dieses Inhalts auch nur namhaft machen, geschweige denn beweisen können. Aus verschiedenen Umständen, daraus, dass der Angeklagte 20.000,- DM und eine Pistole von D angenommen, dass er sich zu ganz anderen Straftaten hat anwerben lassen, dass er in dem „kriegsmäßig ausgestatteten PKW“ mitgefahren ist, wird vielmehr geschlossen, dass irgendwie und irgendwann eine solche konkludente Einigung darüber stattgefunden hat, auf Polizisten gemeinsam und mit Tötungsvorsatz zu schießen. Dieser Tötungsplan sei dann durch das Auftauchen der Polizisten auch gemeinsam „konkretisiert“ worden.³¹

Nur aufgrund einer genauen Bestimmung des Inhalts des gemeinsamen Tatplans ist es möglich, die Planerfüllung, die dem anderen Tatgenossen als sein Unrecht zugerechnet wird, zu unterscheiden vom Mittäterexzess. Auch hier ist die Praxis mit der mittäterschaftlichen Zurechnung allzu rasch bei der Hand. Dass der Mittäter mit einer Abweichung von dem Tatplan rechnen musste, genügt jedenfalls nicht, ihm diese Abweichung als eigene Handlung und als vorsätzlich von ihm mitverursachten Erfolg zuzurechnen,³² näher dazu unten im Text.

Es gibt freilich auch Tatpläne, die in Bezug auf die Qualität und das Ausmaß des gemeinsam herbeizuführenden Er-

³⁰ BGHSt 37, 289 (292).

³¹ Vgl. Anm. Puppe, NStZ 1991, 571 (572); Anm. Roxin, JR 1991, 206 (207); Anm. Stein, StV 1993, 411 (412 f.); Anm. Hauf, NStZ 1994, 263 (264 f.).

³² So BGH GA 1985, 270; NJW 1973, 377; OLG Düsseldorf NJW 1987, 268; Cramer/Heine (Fn. 2), § 25 Rn. 95; Lackner/Kühl (Fn. 8), § 25 Rn. 17.

²⁸ BGHSt 37, 289 ff.

²⁹ BGH NStZ 1994, 339.

folges nicht bestimmt sind. Wer sich auf einen solchen einlässt, haftet für jedes Verhalten des anderen Beteiligten, das unter die vage Tatplanbegrenzung noch subsumierbar ist. Wenn eine Gruppe von Hooligans sich verabredet, einen Ausländer oder einen Anhänger des rivalisierenden Fußballvereins „aufzumischen“, so kann sich ein Beteiligter nicht darauf berufen, er habe Fußtritte oder weiteres Einschlagen auf das bereits am Boden liegende Opfer nicht mitgemeint. Dass bei der Ermittlung des Inhalts des gemeinsamen Tatplans auch die Tatumstände eine Rolle spielen, insbesondere die Frage, mit welchem Verhalten seiner Tatgenossen der einzelne unter den gegebenen Umständen zu rechnen hat, bedeutet noch keine Ausdehnung der Zurechnung auf die Fahrlässigkeit. Weiß das Mitglied der Hooliganbande, dass seine Tatgenossen Baseballschläger oder Messer beisichführen und diese bei gemeinsamen Schlägereien auch zu gebrauchen pflegen, so ist der Gebrauch dieser Waffen Bestandteil der konkludenten Tatverabredung, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden. In jedem Fall aber muss auf die Ermittlung des Inhalts des Tatplans gerade bei konkludenter Tatverabredung äußerste Sorgfalt verwendet werden.

V. Mittäterschaft und Kausalität

Einer der Gründe dafür, dass in neuerer Zeit die Konstruktion einer fahrlässigen Mittäterschaft gefordert wird, besteht darin, dass man mit Hilfe einer solchen Figur Kausalitätsprobleme lösen oder vielmehr beseitigen will. Die Lösung besteht darin, dass man nicht die Mittäterschaft des Angeklagten damit begründet, dass er einen kausalen Tatbeitrag für die Tatbestandsverwirklichung geleistet hat, sondern umgekehrt die Kausalität damit, dass er Mittäter ist und ihm daher das Verhalten anderer Tatgenossen wie eigenes zuzurechnen ist.

Der BGH hat bei einem Vorsatzdelikt diese Methode, die Kausalität und mit ihr die strafrechtliche Verantwortung für einen Erfolg zu begründen, in der berühmten Ledersprayentscheidung vorgeführt. Es ging um ein Gremium von Geschäftsführern einer Handelsgesellschaft, die, nach Auffassung des Gerichts entgegen ihrer Garantenpflicht, den Rückruf eines Produktes unterlassen hatten, das Gesundheitsschäden bei einzelnen Verbrauchern verursacht haben sollte. Der Beschluss, den Rückruf zu unterlassen, wurde einstimmig gefasst, wobei eine einfache Mehrheit für sein gültiges Zustandekommen genügt hätte. Jeder Geschäftsführer könnte sich also darauf berufen, dass die anderen ihn überstimmt hätten, wenn er pflichtgemäß für einen Rückruf gestimmt hätte. Hierzu führt der BGH folgendes aus:

„Der (hypothetische) Ursachenzusammenhang der ersten Stufe ist auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen ebenfalls zu bejahen. Allerdings muß auch insoweit berücksichtigt werden, daß – wie bereits dargelegt – die Handlungspflicht jedes einzelnen Angeklagten sich darauf beschränkte, alles ihm Mögliche und Zumutbare zu tun, um einen Beschluß der Gesamtgeschäftsführung über Anordnung und Vollzug des gebotenen Rückrufs zustandezubringen. Demgemäß ist entscheidend, ob die Erfüllung dieser Handlungspflicht dazu geführt hätte, daß ein solcher Beschluß

gefaßt worden wäre. Wird diese Frage für jeden Angeklagten gesondert gestellt, so kann ihre Beantwortung deshalb zweifelhaft sein, weil nicht auszuschließen ist, daß jeder der Geschäftsführer mit dem Versuch, die erforderliche Entscheidung herbeizuführen, am Widerstand der übrigen, den Rückruf ablehnenden Geschäftsführer gescheitert wäre. Doch läßt dies seine strafrechtliche Haftung gleichwohl bestehen. Für den Bereich des Schuldvorwurfs der gefährlichen Körperverletzung gilt das schon deshalb, weil die vier Angeklagten zusammen mit den früheren Mitangeklagten Br. und Bo. insoweit Mittäter waren, so daß sich jeder von ihnen die Unterlassungsbeiträge aller anderen zurechnen lassen muß und mithin für das Unterbleiben des gebotenen Rückrufs insgesamt haftet.“³³

Der einzelne Geschäftsführer ist also nicht etwa deshalb Mittäter, weil er durch seine Stimmabgabe kausal für den rechtswidrigen Beschluss geworden ist, sondern er ist deshalb kausal, weil er Mittäter ist und weil ihm um seiner Mittäterschaft willen das Verhalten der anderen Beteiligten zugerechnet wird. Ist dies geschehen, so kann man das Verhalten aller Geschäftsführer-Mittäter gemeinsam prüfen und es ist dann nicht schwer dazutun, dass das Verhalten von allen zusammen nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg, das Zustandekommen des rechtswidrigen Beschlusses und damit die Verletzung der Garantenpflicht zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher entfielen. Es ist erstaunlich, wieviel Zustimmung diese Methode der Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit in der Literatur gefunden hat.³⁴ *Dencker* macht sie in seiner großen Abhandlung über „Kausalität und Gesamttat“ zum allgemeinen Prinzip der Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit von Mittätern,³⁵ und *Ransiek* fordert die Einführung einer fahrlässigen Mittäterschaft, um diese Methode auch bei einem Fahrlässigkeitsdelikt anwenden zu können.³⁶

³³ BGHSt 37, 106 (128 f.).

³⁴ *Kuhlen*, NStZ 1990, 566 (570); *Brammsen*, Jura 1991, 533 (537); *Beulke/Bachmann*, JuS 1992, 737 (743 ff.); *Toepel*, Kausalität und Pflichtwidrigkeitszusammenhang beim fahrlässigen Erfolgsdelikt, 1992, S. 71 f.; *Hilgendorf* (Fn. 4), S. 125 f.; *ders.*, NStZ 1994, 561 (563); *Otto*, WiB 1995, 929 (934); *Dencker* (Fn. 4), S. 120 ff.; *Ransiek* (Fn. 4), S. 59 ff.; *Renzikowski* (Fn. 21), S. 288 ff.; *Kraatz*, Die fahrlässige Mittäterschaft, 2006, S. 232 ff.; *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 25 Rn. 213; anders noch *ders.*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 18.

³⁵ *Dencker* (Fn. 4), S. 125 ff.

³⁶ *Ransiek* (Fn. 4), S. 67 ff.; *Dencker* (Fn. 4), S. 174 ff.; *Renzikowski* (Fn. 21), S. 282 ff.; *Kamm*, Die fahrlässige Mittäterschaft, 1998, S. 171 ff.; *Knauer*, Die Kollegialentscheidung im Strafrecht, 2001, S. 181 ff.; *Schaal*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Gremienentscheidungen in Unternehmen, 2001, S. 221 ff.; *Otto*, in: Seebode (Hrsg.), Festschrift für Günter Spindel zum 70. Geburtstag am 11. Juli 1992, 1992, S. 271 (284 f.); neuerdings auch *Roxin*, AT/2 (Fn. 34), § 25 Rn. 241 im Anschluss an seinen Schüler *Knauer* und im Gegensatz zu AT/1 (Fn. 34), § 11 Rn. 18; *Weisser*, Kausalitäts- und Täter-

Die evidente Richtigkeit des Ergebnisses ändert nichts daran, dass dies eine Unmethode ist. Da alle Beteiligten genau das gleiche getan haben, leuchtet zwar das Urteil auf den ersten Blick ein, dass sie denn wohl Mittäter sein müssen, aber begründet wird dieses Urteil gleichwohl nicht. Ist es schon ein grundlegender methodischer Fehler, mehrere Rechtsfragen gleichzeitig zu bearbeiten und zu beantworten – und die strafrechtliche Verantwortlichkeit mehrerer Personen für einen Erfolg sind mehrere Rechtsfragen – so ist es ein noch schlimmerer methodischer Fehler, nämlich ein kurzer Zirkelschluss, die Voraussetzungen eines Tatbestandes, hier der Mittäterschaft, damit zu begründen, dass seine Rechtsfolge, die gegenseitige Zurechnung der Tatbeiträge, auf den Fall angewandt wird.³⁷ Theoretisch könnte man mit einer solchen „Methode“ der Begründung von Kausalität und Mittäterschaft jeden für alles verantwortlich machen.

Das hier vorliegende Problem besteht darin, dass für ein und denselben Erfolg mehrere hinreichende Bedingungen gleichzeitig gegeben sind, die sich gegenseitig ersetzen können, so dass die sog. *conditio-sine-qua-non*-Formel zu einem falschen Ergebnis führt. Dieses Problem muss auf der Ebene der Kausalität gelöst werden, nicht auf der der Mittäterschaft.³⁸ Es muss dadurch gelöst werden, dass man aus dem Vorhandensein mehrfach vertretener Ursachen die Konsequenz zieht, dass die Bestimmung der Einzelursache durch die sog. *conditio-sine-qua-non*-Formel, d.h. ihre Bestimmung als notwendige Bedingung für den Eintritt des Erfolges logisch falsch ist,³⁹ weil sie mehr verlangt, als für die Kausalität erforderlich ist. Es genügt, dass das Täterverhalten notwendiger Bestandteil einer von möglicherweise mehreren hinreichenden und tatsächlich erfüllten Erfolgsbedingungen ist. Eine Einzelursache ist ein notwendiger Bestandteil einer wahren und nach allgemeinen Gesetzen hinreichenden Bedingung des Erfolges.⁴⁰

schaftsprobleme bei der strafrechtlichen Würdigung pflichtwidriger Kollegialentscheidungen, 1996, S. 147 f.; *dies.*, JZ 1998, 230 ff.; dagegen *Schild*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 11), Vor § 25 Rn 230; *Botke*, GA 2001, 463 ff.; *Mitsch*, JuS 2001, 105 (109); *Puppe*, GA 2004, 129 ff.; auch *Kraatz* (Fn. 34), S. 285 ff.

³⁷ *Bloy*, Die Beteiligungsform als Zurechnungstypus im Strafrecht, 1985, S. 266; *Puppe* (Fn. 11), vor § 13 Rn. 91 ff.; *dies.*, JR 1992, 30 (32).

³⁸ Die höhnische Bemerkung „Es fragt sich nur, wie!“ mit der *Roxin* (AT/2 [Fn. 34], § 25 Rn. 213 Fn. 285) diese Forderung quittiert, ist umso weniger angebracht, als ihm meine Lösung des Gremienproblems nicht nur bekannt ist, sondern er sie auch für richtig erklärt hat (AT/1 [Fn. 34], § 11 Rn. 19); s. dazu *Puppe*, GA 2004, 129 (137 ff.).

³⁹ *Engisch* (Fn. 11), S. 14 f.; *Puppe* (Fn. 11), vor § 13 Rn. 91 ff.; *dies.*, ZStW 92 (1980), 863 (868 ff.); *Sofos*, Mehrfachkausalität beim Tun und Unterlassen, 1998, S. 120 ff.

⁴⁰ *Puppe* (Fn. 11), vor § 13 Rn. 103 f.; *dies.*, ZStW 92 (1980), 863 (868 ff.); *dies.*, GA 1994, 297 (303); *Sofos* (Fn. 39), S. 120 ff.; *Altenhain*, GA 1996, 19 (21); *ders.*, Die Strafbarkeit des Teilnehmers beim Exzeß, 1994, S. 159.

Sind mehrere solcher hinreichenden Bedingungen vorhanden, so sind sie voneinander zu trennen. Dies kann im vorliegenden Fall wie folgt geschehen: Man ergänzt die Stimmabgabe des einzelnen zu prüfenden Geschäftsführers, nennen wir ihn A, mit so vielen der anderen Stimmen, wie mindestens für die Stimmenmehrheit erforderlich sind. Über das Stimmverhalten der übrigen Beteiligten wird dabei nichts ausgesagt. Man erhält auf diese Weise eine nach den Gegebenheiten des Falles, z.B. Zahl der stimmberechtigten Geschäftsführer und nach den Regeln der Gesellschaftsverfassung hinreichende Bedingung für das Zustandekommen des rechtswidrigen Beschlusses. Das Stimmverhalten des A ist notwendiger Bestandteil dieser hinreichenden Mindestbedingung, weil die übrigen in diese Mindestbedingung aufgenommenen Stimmen ohne sie nicht für die Stimmenmehrheit ausgereicht hätten. Damit ist die Kausalität der Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds des Gremiums dargetan, ohne dass es einer Entscheidung der Frage bedurfte, ob es ihm gelungen wäre, den rechtswidrigen Beschluss zu verhindern, wenn er seine Stimme anders abgegeben hätte.⁴¹ Um das Problem der Mehrfachkausalität von Tatbeiträgen zu lösen, ist es also weder notwendig noch angebracht, auf das Erfordernis der Kausalität bei der Mittäterschaft generell zu verzichten oder gar eine fahrlässige Mittäterschaft einzuführen.

Wenn *Renzikowski* erklärt, „der Witz der fahrlässigen Mittäterschaft liegt, wie die Beispiele belegen, darin, dass die Kausalität des einzelnen Tatbeitrags für die Rechtsgutsverletzung entbehrlich ist, weil es aufgrund der wechselseitigen Zurechnung genügt, dass das gemeinsame Verhalten den Erfolg verursacht hat“⁴², so ist dies, um das berühmte Wort von *Binding* abzuwandeln, der tiefste Punkt, bis zu dem deren Missverständnis herabsinken kann. Der „Witz“ der Mittäterschaft besteht nicht darin, einem Beteiligten einen Erfolg zuzurechnen, für den er nicht kausal geworden ist, sondern darin, durch den gemeinsamen Tatplan, den Erfolg qualitativ und quantitativ zu bestimmen, für den er kausal werden muss. Er kann sich dann nicht darauf berufen, er habe nur einen Teil des gemeinsam geplanten Erfolges verursacht, z. B. nur die Wegnahme und nicht die Drohung bei einem gemeinschaftlich ausgeführten Raub oder nur einen Teil des Körperverletzungsquantums beim gemeinsamen Zusammenschlagen eines Opfers. Es gibt also durchaus eine „Gesamtat“ aber es gibt keinen Gesamtäter.⁴³ Im Übrigen ist es die Funktion der Mittäterschaft als Beteiligungsform innerhalb der Oberklasse der an einer Tatbestandsverwirklichung durch Verursachung Beteiligten den Komplementärbegriff zum Gehilfenbegriff darzustellen.

Es gibt allerdings Fälle, in denen auf die Kausalität eines Tatbeitrags verzichtet werden muss. Das sind diejenigen, in denen es von einem vom Täter nicht beherrschbaren Zufall abhängt, ob sein Beitrag kausal wird oder nicht. Von den 23

⁴¹ *Puppe* (Fn. 11), vor § 13 Rn. 107; *dies.*, JR 1992, 30 (32); *dies.*, ZStW 92 (1980), 863 (876 ff.); zust. *Roxin*, AT/1 (Fn. 34), § 11 Rn. 19.

⁴² *Renzikowski*, in: Dannecker (Hrsg.), Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag am 1. April 2007, 2007, S. 423 (425).

⁴³ *Kraatz* (Fn. 34), S. 144 ff.

Dolchstichen, die die Mörder Cäsars ihm versetzten, soll nur einer tödlich gewesen sein. Aber jeder hätte unter den gegebenen Umständen tödlich sein können. Deswegen sind alle Mittäter. Wenn mehrere Täter, jeweils an einem Wege, den das Opfer möglicherweise passieren wird, eine Bombe legen, die beim Durchschreiten einer Lichtschranke ausgelöst wird, so ist nicht nur derjenige Täter, dessen Bombe das Opfer tatsächlich auslöst, sondern die anderen ebenfalls. Jeder von ihnen hat einen Tatbeitrag geleistet, der nach seinem Wissen kausal für den Erfolg hätte werden können. Jeder von ihnen hat mit *Bockelmann* gesprochen die „Feuerprobe der kritischen Situation“ bestanden oder, mit dem BGH gesprochen, die „Schwelle zum Jetzt-geht's los“ mit seinem Tatbeitrag überschritten.⁴⁴

Anders ist der Fall zu beurteilen, in dem es schon vom Zufall abhängt, ob der Täter dazu kommt, seinen Tatbeitrag zu leisten. Lauern mehrere Täter an verschiedenen Wegen, von denen das Opfer einen nehmen wird, diesem auf, um es zu erschießen, so wird nur derjenige zum Täter, bei dem das Opfer wirklich erscheint und von dem es wirklich erschossen wird.⁴⁵ Die anderen sind eben nicht dazu gekommen, ihren Tatbeitrag zu erbringen. Dass dies in gewissem Maße Glücksache war, ändert daran nichts. Der Zufall ist aus der Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht eliminierbar. Mittäterschaft kann nur durch einen tatsächlich geleisteten Tatbeitrag begründet werden, der nach dem Urteil des Täters ex ante potentiell kausal für den Erfolg ist.⁴⁶

Entgegen *Roxin*⁴⁷ lässt sich aber auf diesen Grenzfall der sog. additiven Mittäterschaft keine kausalitätsersetzende fahrlässige Mittäterschaft aufbauen. Denn die Grundlage dafür, dass man bei der additiven Mittäterschaft auf die reale Kausalität des einzelnen Tatbeitrags (sog. Kausalität ex post) ausnahmsweise verzichtet, um sich mit der potentiellen Kausalität ex ante zu begnügen, ist der ins Werk gesetzte gemeinsame Tatplan, der nicht nur das Wissen um den Tatbeitrag des anderen einschließt, dessen Kausalität für den Erfolg ebenso vom Zufall abhängt, wie die des eigenen Tatbeitrages, sondern vor allem das gemeinsame Ziel, den deliktischen Erfolg herbeizuführen. Bei Fahrlässigkeit fehlt diese Verklammerung der Tatbeiträge durch einen gemeinsamen deliktischen Plan⁴⁸ und was übrig bleibt, ist nur die Gleichartigkeit der Verhaltensweisen und das gegenseitige Wissen um das Verhalten des anderen.

VI. Täterschaft und Anfang der Ausführung

Der Mittäter muss seinen Tatbeitrag im Ausführungsstadium leisten. Denn erst mit der Tatausführung konstituiert sich der

Tatvorsatz und erst die Tatausführung ist strafrechtlich relevant. Beim Anstifter und beim Gehilfen beruht die strafrechtliche Relevanz des eigenen Tatbeitrags auf der Akzessorietät zu dem später geleisteten Beitrag des Haupttäters. Kommt es zu einem solchen nicht, so sind auch die Beiträge im Vorbereitungsstadium strafrechtlich irrelevant. Bei der Mittäterschaft gibt es eine solche Zurechnung kraft Akzessorietät nicht. D.h. die Mittäterschaft wird nur durch den eigenen Tatbeitrag des Mittäters begründet, erst dann tritt die Rechtsfolge der Zurechnung des Beitrags des Tatgenossen ein. Der vielbesungene Bandenchef – in Kriminalgeschichten wird er meist der Professor genannt – der den Plan in allen Einzelheiten entwickelt, für die verschiedenen Aufgaben Spezialisten engagiert und ihnen ihre Rollen zuweist, aber an der Ausführung selbst nicht teilnimmt, sondern sich währenddessen anderen mehr oder weniger kultivierten Vergnügungen hingibt, ist nicht, wie es in manchen Darstellungen den Anschein hat, der Prototyp des Mittäters,⁴⁹ sondern der Prototyp des Anstifters.⁵⁰ Er beherrscht das Verhalten seiner Untergebenen nur insofern, als diese sich freiwillig seinen Anweisungen unterordnen und nur solange, wie sie dies tun. Im Ausführungsstadium hat er nur eine mittelbare und durch die freiwillige und fortdauernde Unterordnung der Tatausführenden bedingte Herrschaft über das Ob und Wie der Tat. Diese ist typisch für den Anstifter, nicht für den Mittäter. Die herrschende Lehre vermag dieses Phänomen nur deshalb nicht angemessen einzuordnen, weil sie den Unwert der Anstiftung nicht richtig erfasst und deshalb diese Beteiligungsform zur kleinen Münze degradiert. Anstifter ist derjenige, der das Verhalten des Täters im Moment der Ausführung maßgeblich mitbestimmt, aufgrund von dessen freiwilliger Einordnung oder Unterordnung unter den gemeinsamen Plan. Wer lediglich eine unverbindliche Anregung zur Tat gibt, ist nicht Anstifter, sondern allenfalls Gehilfe.

Mit dem Erfordernis der Beteiligung des Mittäters im Ausführungsstadium ist die herrschende sog. Gesamtbetrachtungslehre unvereinbar. Nach dieser Lehre ist die Mittäterschaft an einem Versuch für jeden Tatgenossen, der einen täterschaftlichen Tatbeitrag versprochen hat, in dem Moment begründet, in dem der erste von ihnen mit der Ausführung seines täterschaftlichen Beitrags und damit mit der Ausführung der Gesamttat beginnt.⁵¹ Das wird damit gerechtfertigt, dass es ungerecht sei, denjenigen Täter, der als erster seinen Tatbeitrag zu erbringen hat, einem größeren Strafbarkeitsrisiko auszusetzen, als seine Tatgenossen. Schließlich hänge es vom Zufall ab, ob und wann die Tatausführung durch ein unvorhergesehenes Ereignis unterbrochen wird, so dass die Tatgenossen nicht mehr dazu kommen, ihren versprochenen Beitrag zu leisten. Aber dies ändert nichts daran, dass die

⁴⁴ Vgl. BGHSt 26, 201 (203); 28, 162 (163); NStZ 1997, 83.

⁴⁵ *Rudolphi* (Fn. 7), S. 369 (379 f.); *Stein*, Die strafrechtliche Beteiligungsformenlehre, 1988, S. 328; *Spendel*, JuS 1969, 314 ff.; a.A. *Roxin* (Fn. 2), § 25 Rn. 188; *ders.* (Fn. 2), S. 692; *Maurach/Zipf* (Fn. 17), § 49 Rn. 35 ff.; *Roxin*, JA 1979, 519 (524 f.); *Seelmann*, JuS 1980, 571 (574).

⁴⁶ *Rudolphi* (Fn. 7), S. 369 (380).

⁴⁷ AT/2 (Fn. 34), § 25 Rn. 211 f., 241 f; ebenso *Renzikowski* (Fn. 42), S. 423 (425 f.).

⁴⁸ *Puppe*, GA 2004, 129 (136 ff.); *Kraatz* (Fn. 34) S. 285 f.

⁴⁹ *Wessels/Beulke* (Fn. 17), Rn. 529; *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2005, § 20 Rn. 110 f.

⁵⁰ *Puppe*, GA 1984, 101 (111 ff.).

⁵¹ BGHSt 11, 268 (271); 36, 249 (250); 39, 236 (237); 40, 299 (301); *Lackner/Kühl* (Fn. 8), § 22 Rn. 9; *Tröndle/Fischer* (Fn. 8), § 22 Rn. 18; *Maurach/Zipf* (Fn. 17), § 49 Rn. 85; *Jescheck/Weigend* (Fn. 8), § 63 IV.; *Wessels/Beulke* (Fn. 17), Rn. 611.

Tatgenossen ihren täterschaftsbegründenden Beitrag nicht geleistet haben und die Feuerprobe der kritischen Situation selbst nicht bestanden haben. Die Abhängigkeit der Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit vom Zufall ist prinzipiell nicht zu beseitigen. Von einer Zufallshaftung kann erst dann die Rede sein, wenn die Strafbarkeit nur vom Zufall oder von fremden Entscheidungen abhängt. Dem Täter muss die Entscheidung vorbehalten bleiben, ob er in das Stadium der Strafbarkeit eintritt oder nicht, wenn er die Gelegenheit dazu bekommen hat. Auch für den Alleintäter gilt, dass es vom Zufall abhängt, ob er dazu kommt, die Tat zu versuchen, oder sie zu vollenden, ob er vor oder nach Beginn der Tatausführung durch irgendein zufälliges Ereignis an der Fortsetzung seines Plans gehindert wird. Je nach dem, wann dieses unvorhergesehene Ereignis eintritt, kommt es ihm strafrechtlich mehr oder weniger zugute. Dasselbe muss für den Mittäter gelten. Jeder Tatbeteiligte wird erst in dem Moment Mittäter, in dem er selbst einen täterschaftsbegründenden Beitrag leistet,⁵² erst dann dürfen ihm die Tatbeiträge anderer Genossen nach den Regeln der Mittäterschaft zugerechnet werden.

Ist der präsumtive Mittäter, der wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses nicht dazu gekommen ist, seinen Tatbeitrag zu erbringen, Mitträger des gemeinsamen Tatentschlusses, so ist er als Anstifter für die Tat des Genossen verantwortlich, der bereits mit der Ausführung der Tat begonnen hat, weil und insofern dieser dabei von dem gemeinsamen Tatentschluss motiviert worden ist. Denn für die Anstiftung gelten die Regeln der Akzessorietät, so dass der Tatbestand der Anstiftung dadurch erfüllt wird, dass der Angestiftete mit der Ausführung der Tat beginnt. Hat allerdings der präsumtive Mittäter den gemeinsamen Tatplan aufgekündigt, ehe die anderen mit der Tatausführung begonnen haben, so können diese im Moment der Ausführung nicht mehr durch den mit ihm geschlossenen Unrechtspakt motiviert sein. Es fehlt damit an jener objektiven Verknüpfung, die die Verantwortlichkeit wegen Anstiftung begründet. Entgegen der Meinung des BGH,⁵³ ist dies kein Problem des Rücktritts, sondern eines des objektiven Tatbestandes der Anstiftung. Deshalb ist § 24 Abs. 2 StGB auf diesen Fall nicht anwendbar.⁵⁴ Hat der abtrünnige Tatgenosse allerdings im Vorbereitungsstadium einen Beitrag geleistet, etwa den Tatort ausgekundschaftet oder Tatmittel besorgt, so bleibt er als Gehilfe für die Tat verantwortlich, sofern die Tatgenossen seinen Tatbeitrag ausnutzen.⁵⁵ Von dieser Verantwortung kann er nach § 24 Abs. 2 StGB nur dadurch zurücktreten, dass er die Tat verhindert.

VII. Der Mittäterexzess

Weicht ein Tatgenosse bei der Ausführung der Tat von dem mit dem anderen verabredeten Tatplan ab, so stellt sich die Frage, ob dies einen Grund dafür darstellt, dessen Handlung

und Erfolg den anderen nicht mehr als ihr eigenes Unrecht nach den Regeln der Mittäterschaft zuzurechnen. Wird diese Frage verneint, so spricht man von einem Mittäterexzess. Ein solcher liegt jedenfalls dann vor, wenn der Mittäter einen ganz anderen Tatbestand verwirklicht, als mit den Tatgenossen verabredet war, auch wenn dies unter einem gewissen fortwirkenden Einfluss der Verabredung geschieht. Einigkeit besteht auch darüber, dass dem Mittäter eine tatplanwidrige Erhöhung des Unrechts nicht zugerechnet werden kann, sei sie qualitativer Natur, beispielsweise die Verwirklichung eines Qualifikationstatbestandes statt des Grundtatbestandes, oder sei sie quantitativer Natur, beispielsweise die Verursachung eines schwereren tatbestandsmäßigen Erfolges oder eines weiteren tatbestandsmäßigen Erfolges über die getroffene Verabredung hinaus.⁵⁶ Dies ergibt sich schon aus § 16 StGB. Niemand kann wegen vorsätzlicher Verursachung eines Unrechts bestraft werden, von dem er nicht wusste. Ein solcher Exzess liegt beispielsweise vor, wenn der Mittäter einer Körperverletzung abredewidrig ein Messer benutzt oder der Mittäter eines Diebstahls, bei dem fünf Gegenstände, um ein Beispiel von *Roxin* aufzugreifen etwa fünf Oberhemden, weggenommen werden sollten, zehn an sich nimmt. In diesem Fall steht allerdings objektiv nicht fest, welche fünf Hemden es sind, deren Wegnahme dem Tatgenossen mittäterschaftlich zugerechnet wird. *Roxin* hält es allerdings für notwendig, sich dabei auf die ersten fünf Hemden festzulegen, mit deren Wegnahme der Tatplan verbraucht sei.⁵⁷ Er gerät aber in Schwierigkeiten mit seinem eigenen Tatplanerfüllungskriterium, wenn die fünf weiteren Hemden der außertatbestandlichen Wunschvorstellung des Tatgenossen eher entsprechen, beispielsweise in der Farbe. Denn nach dem Tatplankriterium richtet sich die Zurechnung an den Mittäter oder Teilnehmer danach, welche Unrechtsverwirklichung seiner außertatbestandlichen Wunschvorstellungen am besten entspricht.⁵⁸ In Wahrheit ist in solchen Fällen die Frage, auf welche individuellen Verletzungsgegenstände sich denn nun die Zurechnung zum Mittäter beim Exzess des Tatgenossen beziehen soll, ebenso überflüssig wie sinnlos, von vornherein abzulehnen. Gibt es mehr Verletzungsgegenstände, die diese Bedingung erfüllen, als im Tatplan vorgesehen, so steht die Antwort auf diese Frage objektiv nicht fest, sie ist aber auch für die Strafbarkeit des Mittäters ohne jeden Belang.

Problematisch wird die Frage, ob ein Exzess vorliegt oder nicht, bei einer innertatbestandlichen Abweichung des Tatgenossen vom gemeinsamen Tatplan, die auch das Unrechtsquantum nicht betrifft. Eine solche Abweichung kann nicht ohne weiteres für irrelevant erklärt werden. Der Mittäter oder Tatbeteiligte kann nicht aufgrund des Tatplans für jedes qualitativ und quantitativ gleichartige Unrecht verantwortlich gemacht werden, das der Tatgenosse unter einem fortwäh-

⁵² *Rudolphi* (Fn. 7), S. 369 (384 f.); *Bloy* (Fn. 37), S. 266.

⁵³ BGHSt 28, 346 (347 f.).

⁵⁴ *Grünwald*, in: Stratenwerth (Hrsg.), Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag am 25. März, 1974, S. 701 (712 ff.).

⁵⁵ *Rudolphi* (Fn. 7), S. 369 (384 f.).

⁵⁶ *Roxin* (Fn. 2), § 25 Rn. 175; *Tröndle/Fischer* (Fn. 8), § 25 Rn. 8a; *Blei*, Strafrecht I, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 1977, § 79 II. 1.; *Jescheck/Weigend* (Fn. 8), § 63 I. 3. c); *Maurach/Zipf* (Fn. 17), § 49 Rn. 58; *Stratenwerth/Kuhlen* (Fn. 7), § 12 Rn. 85; *Loewenheim*, JuS 1966, 310 (314).

⁵⁷ *Roxin*, in: Seebode (Fn. 36), S. 289 (299).

⁵⁸ *Roxin* (Fn. 2), § 26 Rn. 93; *Roxin* (Fn. 57), S. 289 (299).

renden Einfluss dieser Verabredung begeht. Es muss auch außertatbestandliche Kriterien geben, nach denen entschieden werden kann, ob die vom gemeinsamen Tatplan abweichende Ausführungshandlung des Tatgenossen noch zu derselben Tat gehört, die verabredet worden ist, oder ob sie eine andere Tat darstellt.

Die herrschende Lehre lokalisiert dieses Problem beim Vorsatz des Mittäters als ein Problem von dessen Irrtum über den wirklichen Tatverlauf. Demgemäß behandelt sie es als einen Sonderfall des Irrtums über den Kausalverlauf bzw. des error in objecto und wendet darauf die gleichen Kriterien an, wie bei einem Irrtum des Alleintäters über den Kausalverlauf.⁵⁹ Danach kommt es darauf an, ob die Abweichung der vom Mittäter verwirklichten Tat von der Vorstellung des anderen Mittäters wesentlich ist. Nach der Auffassung der Rechtsprechung ist sie dies nicht, wenn sie für den Mittäter vorhersehbar war.⁶⁰ Nach dem Tatplankriterium von *Roxin* ist sie dann wesentlich, wenn sie mit der Erfüllung der weiteren Wünsche und Ziele des Täters nicht vereinbar ist.⁶¹ Im Übrigen soll es genau wie beim Alleintäter darauf ankommen, ob und inwieweit der Mittäter seinen Vorsatz, etwa auf ein bestimmtes Tatobjekt, „konkretisiert hat“ oder nicht. Die Kriterien, die aufgrund der systematischen Einordnung des Exzesses als Irrtum des Mittäters gefunden worden sind, erweisen sich als ziemlich vage. Auch ist ihre normative Legitimation zweifelhaft. Die Zurechnung eines Erfolges hängt beim Alleintäter auch nicht davon ab, ob dieser Erfolg seinen außertatbestandlichen Wünschen und Plänen gerecht wird.⁶² Die Lehre von der Vorsatzkonkretisierung stellt es in die Willkür des Täters, den Umfang seines Haftungsrisikos für Handlungen und Erfolge des Mittäters mehr oder weniger zu beschränken, je nachdem, ob er seine Tat mehr oder weniger „konkretisiert“. Eine „Konkretisierung“, die nicht notwendiger Inhalt des Vorsatzes ist, kann als solche auch nicht maßgeblich für die Zurechnung eines Erfolges zum Vorsatz sein.⁶³ Das gilt für einen Irrtum im Kausalverlauf beim Alleintäter und muss, sofern man diese Lehre auf den Mittäter auch anwenden will, konsequenterweise auch für diesen gelten.

Vielleicht gelangt man zu klareren und normativ besser legitimierten Kriterien für eine außertatbestandliche Individualisierung der verabredeten Tat, wenn man bedenkt, dass es sich beim Exzess des Mittäters nicht nur um einen Irrtum des anderen Tatgenossen über den Kausalverlauf und gegebenenfalls den Erfolg handelt, sondern bereits um eine Störung der objektiven Zurechnungsbeziehung auf Seiten des

abweichenden Mittäters und damit um ein Problem des objektiven Tatbestandes der Mittäterschaft.⁶⁴ Setzt sich nämlich der Mittäter bewusst vom gemeinsamen Tatplan ab, so mag die Kausalität der Tatverabredung für sein weiteres Handeln bestehen bleiben, aber das Band der Plangemeinschaft, auf dem die Zurechnung seiner Handlung zum Tatgenossen als dessen eigenes Unrecht basiert, ist zerschnitten, denn der Exzedierende wird nicht mehr durch das Bestreben motiviert, den mit dem Tatgenossen abgeschlossenen Unrechtspakt seinerseits zu erfüllen. Dies ist der Fall des vorsätzlichen Mittäterexzesses. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn der Mittäter glaubt, im wohlverstandenen Interesse des Tatgenossen zu handeln. Denn die Zurechnung wird nicht durch das wirkliche oder präsumtive Interesse des Tatgenossen begrenzt, sondern durch den gemeinsamen Tatplan. Das gilt auch dann, wenn der Tatgenosse diese Abweichung vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können. Eine Abweichung liegt allerdings dann nicht vor, wenn der Tatplan in diesem Punkte unbestimmt ist. Dies ist gegebenenfalls durch Auslegung der Tatverabredung zu bestimmen, und dabei kann auch der Gesichtspunkt eine Rolle spielen, mit welchem Verhalten der Tatgenosse in Bezug auf diejenigen Tatmodalitäten gerechnet hat, die nicht ausdrücklich festgelegt worden sind.

Um die Relevanz von Tatplanfestlegungen zu begründen, bedarf es keiner tatbestandlichen Legitimation. Diese können durchaus außerhalb des Tatbestandes und der Bewertung der Tat liegen. Ihre Legitimation besteht darin, dass der Handelnde sich bewusst vom gemeinsamen Tatplan abgesetzt und damit das Band zerschnitten hat, das die objektive Zurechnung seiner Handlung zum gemeinsamen Tatplan und zum Tatbeitrag des anderen Mittäters tragen sollte. Anhand des Kriteriums des gemeinsamen Tatplans und der bewussten Absetzung des Mittäters von diesem lässt sich die notwendige Individualisierung der verabredeten Tat so vornehmen, dass es möglich ist, die Frage zu entscheiden, ob die vom Mittäter tatsächlich ausgeführte noch dieselbe Tat ist oder eine andere.

VIII. Der so genannte fahrlässige Exzess

Aus der Relevanz der vorsätzlichen Abweichung der Ausführungshandlung des Tatgenossen vom Tatplan als Mittäterexzess folgert *Roxin*, dass das gleiche auch für eine fahrlässige Abweichung gelten soll.⁶⁵ Ein solcher fahrlässiger Exzess soll insbesondere dann vorliegen, wenn der Ausführende einen error in objecto begeht. Dieser hindert nach allgemeiner Meinung zwar nicht die Zurechnung des Erfolges als vorsätzlich vom unmittelbar Handelnden verursacht, soll aber als fahrlässiger Exzess die Zurechnung des Erfolges zur mittäterchaftlichen Beteiligung des Tatgenossen hindern. Das wird dann dahin ausgedrückt, dass der error in objecto des unmittelbar Handelnden für den anderen Tatgenossen eine relevante aberratio ictus sei. Selbst wenn die Lehre von der Relevanz der aberratio ictus ein tragfähiges theoretisches Fundament

⁵⁹ BGH MDR 1968, 197; NJW 1972, 649; GA 1985, 270; *Roxin* (Fn. 2), § 25 Rn. 175; *Rudolphi* (Fn. 9), § 15 Rn. 30; *ders.*, ZStW 86 (1974), 68 (96); *Jescheck/Weigend* (Fn. 8), § 63 I. 3. c); *Otto*, Jura 1987, 246 (252); *Roxin*, JA 1979, 520; *Seelmann*, JuS 1980, 571 (572).

⁶⁰ BGHSt 7, 325 (329); 37, 214 (218).

⁶¹ *Roxin* (Fn. 2), § 26 Rn. 96; *ders.* (Fn. 57), S. 289 (298).

⁶² *Puppe* (Fn. 11), § 16 Rn. 94; *dies.*, GA 1981, 1 (1 f.).

⁶³ *Puppe* (Fn. 11), § 16 Rn. 99; *dies.*, GA 1981, 1 (10); *Kuhlen*, Die Unterscheidung von vorsatzausschließendem und nichtvorsatzausschließendem Irrtum, 1987, S. 483 f.

⁶⁴ *Altenhain* (Fn. 40), S. 110; *Puppe*, GA 1981, 1 (16), *dies.*, NSTZ 1991, 124 (126).

⁶⁵ *Roxin* (Fn. 57), S. 289.

hätte – und dass sie ein solches nicht hat, habe ich an anderer Stelle darzulegen versucht⁶⁶ –, wäre dies ein Trugschluss. Beim sogenannten fahrlässigen Exzess des Mittäters fehlt es gerade an dem Grund, der beim vorsätzlichen Exzess die Zurechnung seiner Handlung und seines Erfolges zum Mittäter hindert, nämlich der Zerstörung der objektiven Grundlage der mittäterschaftlichen Zurechnung. Es wäre auch ungerecht, dem im Hintergrund bleibenden Mittäter, ich nenne ihn im folgenden Hintermann, die Übereinstimmung der Wirklichkeit mit einer Vorstellung zu garantieren, so dass er für diesen Erfolg allenfalls wegen Fahrlässigkeit, nicht aber wegen Vorsatz verantwortlich ist, während man diese Differenz dem unmittelbar Handelnden (Vordermann) nicht zugute hält, und ihn trotz der auch bei ihm bestehenden Abweichung zwischen Wirklichkeit und Tatvorstellung wegen vorsätzlicher Verursachung des Erfolges zur Verantwortung zieht. Ist der Hintermann nicht Mittäter, sondern nur Teilnehmer, etwa Anstifter, so ist dies schon mit den Regeln der Akzessorietät unvereinbar.⁶⁷ Insofern sollte aber für die Mittäterschaft nichts anderes gelten, obwohl sie nicht akzessorisch ist.

Wenn dagegen eingewandt wird, dies ergebe sich als zwingende Konsequenz daraus, dass der Irrtum für den Vordermann ein *error in objecto* sei, für den Hintermann aber eine *aberratio ictus*, so liegt dem ein mechanistisches Modell der Mittäterschaft und der Teilnahme zugrunde, das beiden Zurechnungsinstituten nicht gerecht wird. Die Handlung des Vordermanns ist nicht irgendein natürlicher Kausalfaktor, der dem Hintermann außer Kontrolle geraten ist. Um im Bild der *aberratio ictus* zu bleiben, der Vordermann ist nicht ein Wurfgeschöß, das der Hintermann bei den Beinen packt und auf das Opfer schleudert, oder eine Waffe mit verzogenem Lauf, mit der der Hintermann zielt und danebentriift. Deshalb passt die Figur der Abweichung im Kausalverlauf hier nicht. Der Vordermann ist vielmehr ein vernunftbegabtes, frei handelndes Wesen, mit dem der Hintermann aufgrund eines gemeinsamen Tatplans dergestalt zusammenarbeitet, dass ihm dessen Handlung als sein eigenes Unrecht nach den Regeln der Mittäterschaft zuzurechnen ist. Dasselbe gilt für die Anstiftung.⁶⁸ Indem der Hintermann einen Teil der Tatausführung so mittelbar durch einen anderen frei handelnden Tatgenossen bewirkt, erwirbt er nicht das Recht, mehr Übereinstimmung zwischen seiner Vorstellung und der Wirklichkeit garantiert zu bekommen als dieser, allenfalls das Gegenteil wäre angebracht, weil der Hintermann die Kontrolle der Tat insoweit aus der Hand gibt, als er sie dem Tatgenossen

überlässt.⁶⁹ Solange der Vordermann zu seiner Ausführungshandlung vom gemeinsamen Tatplan motiviert und bestimmt wird, d.h. in der Überzeugung handelt, diesen Plan zu erfüllen, gibt es keinen normativen Grund, dem Hintermann das Risiko eines Irrtums abzunehmen, den der Vordermann dabei begeht.

Die Gegenmeinung hält es gleichwohl für notwendig, dem Hintermann den *error in objecto* des Vordermannes als *aberratio ictus* zugute zu halten, um drei unerträgliche Ergebnisse zu vermeiden, von denen behauptet wird, dass es keinen anderen Weg gibt, sie zu verhindern. Diese drei Versuche, die herrschende Lehre *ad absurdum* zu führen, sollen hier nacheinander auf ihre Stichhaltigkeit hin überprüft werden.

Das erste *argumentum ad absurdum* geht dahin, dass man den Hintermann wegen Verletzung seiner selbst bestrafen müsste, wenn er selbst das Opfer des *error in objecto* seines Tatgenossen geworden ist, und dies nur dadurch verhindern könne, dass man ihm weder die Vollendung noch den Versuch des Vordermannes zurechne.⁷⁰ Der BGH hat mit seiner Entscheidung BGHSt 11, 268 viel Spott geerntet, weil er einen Angeklagten, der vom *error in objecto* eines dem Tatplan gemäß handelnden Genossen selbst betroffen war, wegen mittäterschaftlicher versuchter Tötung verurteilt hat. Man könne doch niemanden wegen Mordversuchs an sich selbst bestrafen, hieß es. Dieser Hohn aber fällt auf die Spötter zurück. Wer auf eine Vogelscheuche schießt, in der Meinung, seinen Feind vor sich zu haben, wer auf ein Federbett einsticht, weil er glaubt, dass seine böse Schwiegermutter darunter liege, wird wegen Mordversuches an seinem Feind bestraft, nicht wegen Mordversuchs an einer Vogelscheuche oder einem Federbett. Und wer anderen eine Grube gräbt, gewinnt auch dadurch seine Unschuld nicht wieder, dass er selbst hineinfällt. Zu der Besonderheit, dass der Mittäter selbst von dem Versuch des Tatgenossen in *error in objecto* betroffen worden ist, äußert sich der BGH wie folgt:

„Der Umstand, daß schon diese Tat des M. nicht den in Rechnung gestellten und gebilligten Tötungserfolg hatte und so im Versuch stecken blieb, verdeckt den rechtlichen Gesichtspunkt des untauglichen Versuchs, der zusätzlich nur für die Beteiligung des Angeklagten P. wirksam wird. Wenn z.B. die Diebe vereinbart hätten, ihre Verfolger nicht zu töten, sondern etwa dadurch unschädlich zu machen, daß sie ihnen zum Zwecke der Blendung Gift oder andere Stoffe in die Augen spritzten, deren sachliche Eignung zur Zerstörung der Gesundheit des so Angegriffenen sie kannten, und wenn M. auf Grund einer solchen Abrede P. derart in der Meinung angegriffen hätte, er sei ein Verfolger, so würde sich der Tatbeitrag des Beschwerdeführers P. rechtlich als ein versuchtes Verbrechen nach § 229 StGB darstellen, M. dagegen hätte sich eines vollendeten Verbrechens nach dieser Vorschrift schuldig gemacht. Denn er hätte vorsätzlich einem anderen die in § 229 StGB bezeichneten Stoffe beigebracht;

⁶⁶ Puppe (Fn. 11), § 16 Rn. 95 ff.; dies., GA 1981, 1 ff.; dies., Vorsatz und Zurechnung, 1992, S. 10 ff.

⁶⁷ Puppe, NStZ 1991, 124 (125); Tröndle/Fischer (Fn. 8), § 16 Rn. 15; Maurach/Zipf, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 1992, § 23 Rn. 26; Backmann, JuS 1971, 113 (119).

⁶⁸ Puppe, NStZ 1991, 124 (126). Entgegen Roxin (Fn. 57), S. 289 (296), hat das mit der Frage, ob der Teilnehmer für das vom Haupttäter verübte Unrecht mitverantwortlich ist oder dafür, dass er diesen selbst in Schuld verstrickt, nichts zu tun.

⁶⁹ BGHSt 37, 214 (218); BGH NStZ 1998, 294 (295). So schon das Preußische Obertribunal GA 7, 332 (337).

⁷⁰ Schreiber, JuS 1985, 873 (876); Scheffler, JuS 1992, 920 (922).

daß dieser andere ein TattTeilnehmer war, würde an der vollständigen Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch M. nichts ändern. Insoweit läge nämlich bei diesem – ebenso wie im Falle der Mordabrede – eine sog. Objektverwechslung vor, die nur bei Ungleichwertigkeit der angegriffenen Rechtsgüter strafrechtlich von Bedeutung ist.⁷¹

Dem ist, was das Problem des error in objecto des Vordermannes anbelangt, nichts hinzuzufügen. Um bei einem solchen Irrtum zu verhindern, dass der von der Tat betroffene Mittäter wegen seiner eigenen Verletzung bestraft wird, bedarf es der Figur der aberratio ictus nicht. Auszusetzen ist an der Entscheidung nur, dass der BGH den Angeklagten als Mittäter verurteilt hat, obwohl dieser im Ausführungsstadium an der Tat des Genossen keinen Anteil mehr hatte. Dies entspricht allerdings der auch sonst vom BGH verfochtenen Auffassung, dass für die Mittäterschaft jeder Tatbeitrag im Vorbereitungsstadium genügt, wenn er nur mit Tätergesinnung ausgeführt wird. Da die Handlung des Tatgenossen noch vom gemeinsamen Tatplan umfasst war, der Angeklagte selbst aber an ihrer Ausführung nicht teilgenommen hat, wäre er als Anstifter, nicht als Mittäter für die Handlung des Genossen verantwortlich. Damit geht der Fall über in das sogenannte Rose-Rosahl-Problem.⁷² Hierfür gilt, dass der Anstifter für den Versuch des Haupttäters verantwortlich ist, sofern dieser in der Überzeugung handelt, den gemeinsamen Tatplan zu erfüllen. Dass er dann grundsätzlich auch für die Vollen- dung verantwortlich ist, ergibt sich aus den Regeln der Akzessorität,⁷³ dass ihm der Erfolg nicht zugerechnet werden kann, wenn er selbst der Verletzte ist, ergibt sich aus den obigen Darlegungen des BGH.

Das zweite argumentum ad absurdum setzt bei der Behauptung an, der dem Objektsirrtum erlegene Vordermann habe einen Versuch unternommen, den gemeinsamen Tatplan zu erfüllen, indem er das vermeintlich im Sinne dieses Plans richtige Opfer angegriffen habe. Aus dieser Aussage müsse zwingend gefolgert werden, dass der Vordermann zwei Versuche begangen habe, nämlich einen an dem im Tatplan vorgesehenen und einen zweiten an dem wirklich angegriffenen Objekt.⁷⁴ Da das offensichtlich falsch sei, und da er unzweifelhaft einen Versuch an dem wirklich getroffenen Objekt begangen habe und dies mit dem im Tatplan vorgesehenen Objekt nicht identisch sei, folge, dass er keinen Versuch begangen habe könne, das im Tatplan vorgesehene Objekt zu treffen.

Das ist eine Milchmädchenrechnung. Dass der Vordermann einen Versuch unternimmt, den gemeinsamen Tatplan zu erfüllen, wenn er im Glauben handelt, den im Sinne des gemeinsamen Tatplans Richtigen anzugreifen, aber wegen eines error in objecto den Falschen angreift, ist entgegen

Roxin nicht bloß der Inhalt eines Evidenzerlebnisses,⁷⁵ sondern folgt aus dem Begriff des Versuchs. Was der Inhalt eines Versuchs ist, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorstellungen des Versuchenden. Irgendein wirklich anvisiertes oder wirklich getroffenes Tatobjekt ist dem Begriff des Versuchs gar nicht inhärent, das lehrt schon der untaugliche Versuch. Um unsere Hilfsbeispiele aufzugreifen: es ist Unsinn, von dem Schützen, der eine Vogelscheuche mit seinem Feind verwechselt, zu behaupten, er sei wegen eines Mordversuchs an einer Vogelscheuche zu bestrafen oder von dem Messerstecher, der seine Schwiegermutter töten wollte, er werde wegen eines Mordversuchs an einer Bettdecke bestraft, weil er einen Versuch an einem wirklich vorhandenen Menschen ja nicht begangen habe. Die Verdoppelung des Versuchs in dem argumentum ad absurdum beruht darauf, dass unter den Begriff des Versuchs einmal die Vorstellung des Täters subsumiert wird, ein anderes Mal das Objekt, das tatsächlich von ihm anvisiert worden ist und in seiner Vorstellung mit dem im Tatplan vorgesehenen identisch war. Die Kunst, die Versuche zu zählen ist eben schwer, solange man im unklaren darüber ist, was gezählt werden soll.⁷⁶ Wenn der Täter glaubt, mit seiner Handlung den Tatplan zu erfüllen, so macht er eben den Versuch, ihn zu erfüllen. Und wenn er das anvisierte Objekt für identisch mit dem im Tatplan vorgesehenen hält, so existiert in seiner Vorstellung nur ein Objekt. Und das allein ist für die Anzahl der Versuche entscheidend.

Das dritte argumentum ad absurdum ist das bekannte Bindingsche Blutbadargument. Nur dadurch, dass man dem Tatgenossen die Handlung des Vordermannes unter dem Einfluss eines error in objecto überhaupt nicht zurechnet, weder als Versuch, noch als Vollen- dung, soll verhinderbar sein, dass ihm zahllose Vollen- dungen oder Versuche des Vordermannes zugerechnet werden, die dieser unter dem Einfluss jeweils eines erneuten error in objecto begeht, so dass der Hintermann der Mittäter oder Anstifter zu „dem ganzen Gemetzel“ wäre.⁷⁷ Aber schon aus den oben dargelegten Regeln über den quantitativen Unrechtsexzess folgt, dass dies ausgeschlossen ist. Hat der Hintermann als Anstifter oder Mittäter mit dem Vordermann einen Versuch verabredet, so kann ihm nur einer zugerechnet werden.⁷⁸

Roxin hält diese Lösung für undurchführbar, weil sie keine Antwort auf die Frage gibt, welcher der vielen in error in objecto begangenen Versuche oder gar vollendeten Verletzungen es denn nun sein soll, für den der Hintermann als Mittäter oder Anstifter verantwortlich gemacht wird. Es sei widersprüchlich, wenn man diese Bestimmung in dem Fall treffe, dass der Vordermann nur eine einzige Versuchshandlung begeht, und sie wieder revoziere, wenn er mehrere be-

⁷¹ BGHSt 11, 268 (270).

⁷² Preußisches Obertribunal GA 7, 332.

⁷³ Vgl. die Nachweise in Fn. 67.

⁷⁴ Roxin (Fn. 57), S. 289 (300 f.); Roxin (Fn. 2), § 26 Rn. 97; Samson (Fn. 9), § 26 Rn. 30; Jescheck/Weigend (Fn. 8), S. 690 Fn. 32.

⁷⁵ Vgl. dazu Roxin (Fn. 57), S. 289 (301) mit Bezug auf meine Formulierung in NStZ 1991, 123 (125).

⁷⁶ Max Ernst Mayer, Der Allgemeiner Teil des deutschen Strafrechts, 1915, S. 156.

⁷⁷ Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Band III, 1918, S. 214, Fn. 9; Bemmann, MDR 1958, 817 (820 f.); Roxin (Fn. 57), S. 289 (296 ff.); Roxin (Fn. 2), § 26 Rn. 93 f.; Wesels/Beulke (Fn. 17), Rn. 577.

⁷⁸ Puppe, NStZ 1991, 124 (125).

gangen hat.⁷⁹ Auch diesem *argumentum ad absurdum*, so überzeugend es auf den ersten Blick erscheint, liegt ein naturalistisches Missverständnis zugrunde. Die Zurechnung ist kein Naturprozess, der gleichzeitig mit dem Tatgeschehen abläuft und dabei vollendete Tatsachen schafft, die man nachträglich wieder beseitigen oder mit denen man sich in Widerspruch setzen müsste. Er ist ein Urteil über ein Tatgeschehen, das erst dann feststeht, wenn dieses abgeschlossen ist. Die Redensart von der „logischen Sekunde“, in der strafrechtlich etwas Unwiderrufliches geschieht, ist hier noch missverständlicher und noch deplazierter, als sie es im Zivilrecht ist. Die einzelne Handlung und der einzelne Erfolg, der dem Hintermann als Anstifter oder Mittäter zugerechnet wird, ist eindeutig bestimmbar, wenn nur eine in den Tatplan passende Handlung des Vordermanns vorhanden ist, sie ist nicht eindeutig bestimmt, wenn mehrere Handlungen dieser Art vorhanden sind, also beim quantitativen Exzess. Daraus ergibt sich kein logisches Problem.

Eine Strafflosigkeit des Hintermannes als Anstifter oder Mittäter bei fahrlässigem „Exzess“ des Vordermannes ist also keineswegs notwendig, um die oben genannten absurden Konsequenzen zu vermeiden. Der Versuch, die Lehre von der strafbefreienden Wirkung des fahrlässigen Mittäterexzesses für den Hintermann indirekt zu rechtfertigen, ist also fehlgeschlagen. Ihre direkte Rechtfertigung würde in der Darlegung bestehen, dass eine Zurechnung der Handlung und des Erfolges zum Hintermann bei fahrlässigem Exzess des Vordermanns ungerecht wäre, also der Hintermann wegen seiner Beteiligung an dem Tatgeschehen entweder überhaupt keine Strafe verdient hat oder allenfalls eine Strafe nach § 30 StGB wegen Verabredung oder versuchter Anstiftung zu einem Verbrechen. Vergleicht man aber den Fall des fahrlässigen Mittäterexzesses mit dem Normalfall einer versuchten Anstiftung oder Verabredung, so ist der Wertunterschied im objektiven Unrechtssachverhalt eklatant. Beim fahrlässigen Mittäterexzess hat der Hintermann den Vordermann als Anstifter zu seiner Handlung motiviert und, sofern er einen Beitrag zu deren Ausführung bereits geleistet hat, auch die objektiven Voraussetzungen der Mittäterschaft in Bezug auf diese Handlung erfüllt. Dass der Vordermann trotz oder, wenn man so will, gerade wegen seines *error in objecto* einen Versuch ausgeführt hat, genau die Leistung zu erbringen, die er nach dem Tatplan versprochen hat, lässt sich schlechterdings nicht bestreiten. Dieser Versuch ist auch beendet und der herbeigeführte Erfolg wird ihm trotz seines Irrtums über das Tatobjekt voll zum Vorsatz zugerechnet. Für all dies soll der Hintermann wegen eines Irrtums, der dem Vordermann in keiner Weise zugute kommt, nicht verantwortlich sein. Er soll so behandelt werden, als habe der Vordermann sein Ansinnen, für ihn oder gemeinsam mit ihm eine Straftat zu begehen, von vornherein zurückgewiesen. Diese Gleichstellung des fahrlässigen Mittäterexzesses mit einer vergeblich versuchten Deliktsteilnahme verfehlt den Unrechtsgehalt des Tatbeitrags des Hintermannes weit. Einen fahrlässigen Mittäterexzess gibt es nicht.

IX. Zusammenfassung

Die hier vorgelegte Konzeption der Mittäterschaft, der Anstiftung und der Beihilfe ermöglicht es, die verschiedenen Beteiligungsformen in ein Wertverhältnis zueinander zu setzen, das ihrer Behandlung im deutschen StGB entspricht. Den höchsten Unwert weist die Alleintäterschaft und die mittelbare Täterschaft auf. Die Mittäterschaft rangiert bereits darunter, weil der einzelne Tatgenosse die Tatherrschaft nicht allein, sondern nur in Verbindung mit anderen ausüben kann, von deren freier und verantwortlicher Entscheidung das Gelingen des Tatplans mit abhängt. Dass der Mittäter gleichwohl nach dem gleichen Strafrahmen bestraft wird wie der Alleintäter, lässt sich damit rechtfertigen, dass Mittäter sich gegenseitig anstiften. Der Anstiftung und der Mittäterschaft ist gemeinsam, dass die Täter sich zu einer Tatgemeinschaft verbunden und eine Art Unrechtspakt geschlossen haben, den der Täter durch die Tatausführung erfüllt. Der Anstifter übt also einen maßgeblichen Einfluss auf den Täter aus, der allerdings von dessen freiwilliger Einordnung in den gemeinsamen Tatplan abhängt. Er begeht deshalb weniger Unrecht als der Mittäter, weil er an der Tatausführung selbst nicht teilnimmt, die Entscheidung über das Ob und Wie der Tat also letztlich einem anderen überlassen muss. Wer weder selbst Tatherrschaft ausübt, noch einen bestimmenden Einfluss auf diejenigen hat, die sie ausüben, ist nur Gehilfe. Das gilt auch dann, wenn er die erste Anregung zur Tat gegeben hat, solange er auf jede Beeinflussung der Täter im Moment der Tatausführung verzichtet. Ein solches Verhalten hat nicht den Unwert der Anstiftung, sondern es stellt zum strafrechtlich relevanten Erfolg eine schwächere Beziehung dar, als selbst die kausale Beihilfe. Es liegt also in diesem Fall nur psychische Beihilfe vor.

Wenn es eine Konstellation gibt, bei der gegen das sog. Selbstverantwortungsprinzip verstoßen wird, d.h. gegen das Prinzip, dass niemandem die freiverantwortliche Handlung eines anderen als sein Unrecht zugerechnet werden kann, dann ist das nicht die Verantwortung des fahrlässig handelnden „Hintermanns“ wegen fahrlässiger Erfolgsverursachung, sondern die Mittäterschaft. Die mittäterschaftliche Zurechnung ist also eine sehr strenge Sanktion, es sollten deshalb strenge Anforderungen an sie gestellt werden. Die Versuchung, Beweisprobleme und sogar Kausalitätsprobleme mit Hilfe der gegenseitigen Zurechnung kraft Mittäterschaft zu „lösen“, ist groß. Ihr muss dadurch widerstanden werden, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen der Mittäterschaft sorgfältig geprüft und festgestellt werden, ehe ihre Rechtsfolge angenommen wird. Die Voraussetzungen der Mittäterschaft dürfen nicht dadurch begründet werden, dass ihre Rechtsfolge angewandt, also einem Beteiligten das Handeln des anderen zugerechnet wird. Die Rechtsprechung hat diesen Zirkelschluss mehrfach begangen, um den Angeklagten als Mittäter zu verurteilen. Sie ist oft viel zu schnell fertig mit diesem Wort, das schwer sich handhabt wie des Messers Schneide.⁸⁰

⁷⁹ Roxin (Fn. 2), § 26 Rn. 95; ders. (Fn. 57), S. 289 (298).

⁸⁰ Frei nach *Friedrich Schiller*, *Wallensteins Tod*, zweiter Aufzug, 2. Auftritt.